

**Präsidium
des
Amtsgerichts Potsdam**



**Geschäftsverteilungsplan des
Amtsgerichts Potsdam**

2026

Verteilung der richterlichen Geschäfte

Stand 22.07.2026

in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses Nr. 8/26 vom 22.07.2026

Az.: 3204 E-467

Bereitschaftsdienst Stand 01.01.2026

in der Fassung des Präsidiumsbeschlusses Nr. 27/25 vom 10.12.2025

Az. 3100 E-621

Der nachstehende Geschäftsverteilungsplan wurde vom Präsidium am 22.07.2026 im Umlaufverfahren beschlossen (Beschluss Nr. 8/26, Az.: 3204 E-467).

Seidel
Präsident des Amtsgerichts

Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

Präsident	PräsAG Seidel
Ständige Vertreterin	VizePräsinAG Bartsch
Vorzimmer des Präsidenten	Lucas Justizbeschäftigte

INHALT	
A	Übersicht
B	Allgemeiner Teil
C	Besonderer Teil
D	Eildienst

RICHTERGESCHÄFTSVERTEILUNG
Amtsgericht Potsdam
2026
Beschluss Nr. 8/2026
Vom 22.07.2026

Der Beschluss des Präsidiums vom 10.12.2025 (Beschluss Nr. 26/25) für das Jahr 2026 wurde (im Umlaufverfahren) durch den Beschluss Nr. 8/2026 wie folgt neu gefasst:

Änderungsbeschlüsse		Inhalt	AZ
Nr.	vom		
1/26	22.01.2026	Klarstellung Tageseildienstgeschäfte Ermittlungsrichter und Änderungen Tageseildienst	3204 E-467
2/26	25.02.2026	DLA Rin Posch an das Landgericht Potsdam, DLA Rin Lebherz an das Amtsgericht Potsdam zum 01.03.2026, Reduzierung Arbeitskraftanteil Rin Strauß zum 01.03.2026, Reduzierung Arbeitskraftanteil wauRinAG Sander zum 01.04.2026, Abwesenheit RinAG Künzler ab 25.03.2026 bis 31.05.2026, Reduzierung Arbeitskraftanteil RinAG Künzler zum 01.06.2026, längerfristige Abwesenheit RinAG Schwetlick ab 19.02.2026	3204 E-467
3/26	26.03.2026	Änderung Vertretungsregelung in der Zivilabteilung mit Beschlussfassung, Ende Abordnung RinAG Hofmann zum 15.04.2026	3204 E-467
4/26	28.04.2026	Abordnung RinAG Dr. Bussweiler an das Amtsgericht Potsdam zum 01.05.2026	3204 E-467
5/26	15.05.2026	Teilweises Beschäftigungsverbot im Umfang von 50 % von RinAG Pamer ab dem 06.05.2026	3204 E-467
6/26	26.06.2026	Längerfristige Abwesenheit von RinAG Pamer, DLA von Rin Brosche und Rin Baron Boonstra an das Amtsgericht Potsdam zum 01.07.2026, teilweise Abordnung RiAG Dr. Strauß an das Landgericht Potsdam	3204 E-467
07/26	15.07.2026	Ende AO RinAG Redler zum 31.07.2026, AO RinAG Hofmann zum 01.08.2026 in ein anderes Bundesland, Urlaub und anschließender Ruhestand RinAG Schilling, längerfristige Abwesenheit Rin Roman	3204 E-467
08/26	22.07.2026	Berichtigungsbeschluss	3204 E-467

A ÜBERSICHT

Gruppen und Abteilungen

Gr. 1 Güterrichtersachen

Jaeckel
Sonnenberg
Dr. Jourdan
Cramer

Gr. 2/3 Zivilrecht

**Gr. 6 Register/Insolvenz/ Rest-
strukturierung**

Abt.	2.0	Kiekebusch	Abt.	6.00	Kramm
	2.1	Bartsch		6.10	Neumann, B.
	2.2	Holk		6.20	Dr. Redler
	2.3	Brose-Teschner		6.30	Schwetlick, ab 14.08.2026: Kiekebusch
	2.4	Dr. Sternberg		6.50	Dr. Graeber
	2.5	Dr. Graeber		6.51	Dr. Graeber
	2.6	Baron Boonstra		6.60	Sonnenberg
	2.7	Netsch-Hohloch		6.61	Sonnenberg
	2.8	Sonnenberg		6.70	Lange
	2.9	Roman		6.71	Lange
	3.0	Dr. Hahn			
	3.1	Dr. Hahn			
	3.2	Hagenie			
	3.3	Strauß			
	3.4	Baron Boonstra			
	3.8	Sander			
Gr. 4 Familie/Betreuung			Gr. 7/8 Strafrecht		
Abt.	4.00	Heinrichs	Abt.	7.0	Dr. Bussweiler
	4.01	Schilling		7.1	Rammoser-Bode
	4.02	Dr. Hahn		7.2	Jahns
	4.10	Dr. Jourdan		7.3	Brose-Teschner
	4.12	Neumann, Y.		7.4	Dr. Bussweiler
	4.20	Neumann, Y.	7.5 (Ls)	Mahr	
	4.21	Heinrichs	7.5 (Ds)	Dr. Bussweiler	
	4.22	Strauß	7.6	Ahle	
	4.30	Dr. Jourdan	7.7	Kiekebusch	
	4.31	Sander	7.8	Brose-Teschner	
	4.40	Lange	7.9	Kiekebusch	
	4.41	Cramer	8.0	Netsch-Hohloch	
	4.50	Lebherz	8.1	Mahr	
	4.51	Seidel	8.2	Schwetlick	
	4.60	Künzler	8.3	Jahns	
	4.61	Brosche	8.4	Gräfin von Keyserlingk	
	4.62	Brosche	8.5	Rammoser-Bode	
	4.70	Ahle	8.6	Kiekebusch	
	4.71	Rammoser-Bode	8.8	Holk	
	4.72	Holk	8.9 (Ls)	Dr. Strauß	
			8.9 (Ds)	Gräfin von Keyserlingk	
Gr. 5 Nachlass			Gr. 9 Grundbuch		
Abt.	52.1	Bartsch	Abt.	9.0	Dr. Hahn
	52.2	Hagenie		9.1	Seidel
	52.3	Sander			

B	ALLGEMEINER TEIL
----------	-------------------------

Zuständigkeit

I. Allgemeines

1. Buchstabenzuständigkeit

Die Umlaute **ä, ö, ü** werden wie **ae, oe, ue** behandelt. Vorsatzwörter (z. B. von, von der, van der, de, de la, le, Zur, Al, El, Mc) bleiben außer Betracht, es sei denn, dass sie mit dem Eigennamen – auch durch Apostroph oder Bindestrich – verschmolzen sind; bei Personen mit fremdsprachigen Familiennamen gilt in Zweifelsfällen das erste Wort.

2. Behandlung von Abgaben, erfolgreichen Richterablehnungen und Zurückverweisungen im Turnus

Sofern nach den Regelungen des Geschäftsverteilungsplans, z.B. wegen Unzuständigkeit, eine interne Abgabe vorgesehen ist, erfolgt dies unter Anrechnung auf den Turnus an die aufnehmende Abteilung. Der das Verfahren abgebenden Abteilung wird dafür im Turnus ein zusätzliches Verfahren zugewiesen. Das Vorstehende gilt auch im Falle einer erfolgreichen Richterablehnung, im Falle der Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Beschwerdegericht vor einer anderen Abteilung und der Zurückverweisung eines Verfahrens durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung.

II. Zivil-, AR- und allgemeine Zwangsvollstreckungssachen

1. allgemeine Zivilsachen und WEG-Sachen

- a) Die Zuteilung der eingehenden Zivilsachen (außer Urheberrechtssachen und WEG-Sachen) erfolgt in folgenden Turnuskreisen

Turnus I: die zugewiesenen Zivilsachen, die in die Zuständigkeit des Richters fallen und für die keine Sonderregelung im GVPl. unter C.Zivilsachen getroffen wurde

Turnus II: Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ohne Miet-, WEG-Sachen und Urheberrechtssachen

Turnus III: Mietsachen, einschließlich Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung in Mietsachen

- b) Die Zivilsachen werden - entsprechend ihrer Teilnahme am Turnuskreis - den Zivilabteilungen so zugeteilt, dass alle an den Turnuskreisen teilnehmenden Abteilungen gleich viele Verfahren je Arbeitskraftanteil erhalten.

Für die **Turnuskreise I und II** gilt, dass die Abteilungen in dem Umfang am Turnuskreis **I und II** teilnehmen, in dem sie am Turnuskreis **I** teilnehmen. Es gilt die Turnustabelle **Anlage 1**. Für den **Turnuskreis III** gilt die Turnustabelle **Anlage 2**.

- c) Die Turnusvergabe erfolgt wie folgt:

aa) Die für die Zivilabteilungen auf der Eingangsgeschäftsstelle eingehenden Sachen werden zunächst nach den Turnuskreisen sortiert.

bb) Sodann werden die elektronischen Eingänge getrennt nach Turnuskreisen in der Reihenfolge der im Transfervermerk hinterlegten Zeit erfasst und in der Reihenfolge ihres Eingangs im fortlaufenden Turnus wie unter 1.c.ff) in Verbindung mit der jeweiligen Turnustabelle **Anlage 1-2** auf die Abteilungen verteilt.

Gleichzeitig eingegangene Sachen werden in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums sortiert; Artikel, Vorsatzwörter und Adelsbezeichnungen bleiben außer Betracht. Verfahren, von denen die Eingangsgeschäftsstelle aufgrund von technischen Verzögerungen, internen Abgaben, Irrläufern oder sonstigen Gründen erst zu einem Zeitpunkt Kenntnis erlangt, zu dem die Einsortierung nach der im Transfervermerk angegebenen Zeit nicht mehr möglich ist, werden an nächster bereiter Stelle einsortiert.

cc) Nicht in elektronischer Form neu eingehende erstinstanzliche Klagen und Anträge sind einzuscannen, so dass für die Bestimmung der Eintragungsreihenfolge der in nichtelektronischer Form neu eingehenden erstinstanzlichen Klagen und Anträge getrennt nach Turnuskreisen der Zeitpunkt des Scannens (Tag und Uhrzeit) maßgeblich ist. Liegen mehrere Sachen zum Zeitpunkt des Scannens vor, werden diese in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums, wie oben unter 1.c.bb) beschrieben, sortiert.

dd) Alle neu in elektronischer Form vorliegenden erstinstanzlichen Sachen - außer Eilsachen - werden fortlaufend nach Tag und Uhrzeit eingetragen. Soweit Sachen - außer Eilsachen - erst nach 13:00 Uhr eingehen, können diese am nächsten Tag eingetragen werden.

ee) Eilsachen werden jeweils unverzüglich an nächst bereiter Stelle im jeweiligen **Turnus** einsortiert und vorgelegt. Sofern mehrere Eilsachen gleichzeitig eingehen, werden diese in der alphabetischen Reihenfolge des Passivrubrums, wie oben unter 1.c.bb) beschrieben, sortiert und sodann in dieser Reihenfolge einsortiert.

ff) In der Reihenfolge der Sortierung gemäß 1.c.aa) bis 1.c.ee) erhalten die Abteilungen getrennt nach den Turnuskreisen I-III die Zuteilung nach der jeweiligen Turnustabelle **Anlage 1-2**. Nach der letzten Zeile in der letzten Spalte der jeweiligen Tabelle beginnt das Verteilungssystem von vorn.

2. Urheberrechtssachen

Die Verteilung der Geschäfte in Urheberrechtssachen erfolgt nach Buchstaben, soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind.

Für die Aufteilung nach Buchstaben gelten folgende allgemeine Regeln:

- a) Es wird die zuständige Abteilung nach dem Anfangsbuchstaben des Namens bzw. der Bezeichnung des/der Beklagten, des Antragsgegners/der Antragsgegnerin oder des Schuldners/der Schuldnerin bestimmt. Vornamen, Berufsbezeichnungen, Titel, Anreden sowie Adelsprädikate und sonstige Beiworte bleiben außer Betracht.
- b) Bei Einzelkaufleuten wird die zuständige Abteilung durch den Anfangsbuchstaben des Familiennamens des Geschäftsinhabers bestimmt.
- c) Bei Unternehmen, die mit ihrer Firma im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind und soweit es sich nicht um Einzelkaufleute handelt (2. b), bestimmt sich die zuständige Abteilung nach dem ersten Buchstaben der im betreffenden Register eingetragenen Firma. Für Gesellschaften in Gründung ist diese Regelung entsprechend anzuwenden. Soweit die Firma mit einer nicht ausgeschriebenen Zahl beginnt, ist auf den ersten Buchstaben abzustellen.
- d) Handelt es sich bei dem Namen um einen zusammengesetzten Namen, so ist der erstgenannte Teil maßgebend. Ist eine Versicherung mitverklagt, bleibt diese bei der Ermittlung der Zuständigkeit unberücksichtigt.
- e) Bei mehreren Beklagten, Antragsgegnern oder Schuldnern entscheidet die

alphabetische Reihenfolge. Bei Widerspruch oder Einspruch gilt diese Regelung nur bezüglich der Beklagten, Schuldner oder Antragsgegner, die den Rechtsbehelf eingelegt haben.

- f) Ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) verklagt oder in Mietsachen Vermieter, ist der erste Buchstabe der Bezeichnung der GbR, wie sie im Rechtsverkehr aufgetreten ist, maßgeblich, wobei der Zusatz GbR unberücksichtigt bleibt.
- g) Urheberrechtssachen gegen die Justiz bzw. den Fiskus sind von derjenigen richterlichen Abteilung zu bearbeiten, die für das Bestimmungswort der jeweiligen Behörde, Körperschaft oder Anstalt zuständig ist. So richtet sich die Zuständigkeit bei Verfahren gegen

die Bundesrepublik Deutschland	nach „Bundesrepublik“
das Land Brandenburg	nach „Land“
die Landeshauptstadt Potsdam	nach „Landeshauptstadt“
eine Stadt	nach „Stadt“
eine Gemeinde	nach „Gemeinde“

- h) Bei einer gesetzlichen Vertretung oder Partei kraft Amtes ist der Name des/der Vertretenen, bei Verfahren gegen eine Konkursmasse der Name des Gemeinschuldners/der Gemeinschuldnerin, bei Verfahren gegen einen Testamentsvollstrecker/eine Testamentsvollstreckerin der Name des Erblassers/der Erblasserin, bei angeordneter Nachlasspflegschaft oder Nachlassverwaltung der Name des Erblassers/der Erblasserin entscheidend.

3. Abgaben und Unzuständigkeit

Handelt es sich bei der vorzunehmenden richterlichen Bearbeitung um eine Abgabe im Sinne von §§ 696, 700 ZPO an ein anderes Gericht, so ist sie von der Abteilung zu veranlassen, bei der die Sache eingetragen worden ist, auch wenn diese Abteilung nach der Geschäftsverteilung an sich nicht mehr zuständig ist.

4. Auflösung einer Abteilung

Nach Auflösung einer Abteilung noch nicht erledigte, nicht anderweitig verteilte Verfahren werden nach den für das betroffene Verfahren geltenden allgemeinen Regelungen zur Behandlung von Neueingängen über die Eingangsgeschäftsstelle verteilt. Künftige nach Erledigung wiederaufgenommene Verfahren der Abteilungen 2.3 und 3.3 werden ebenfalls nach Satz 1 verteilt.

III. Familiensachen

1. Die Zuteilung der Familiensachen erfolgt in folgenden Turnuskreisen:

Turnus V: alle Familiensachen – außer AR-Sachen

Turnus VI: AR-Sachen

2. Die Verfahren werden - entsprechend ihrer Teilnahme am Turnuskreis - den Familienabteilungen so zugeteilt, dass alle am Turnuskreis teilnehmenden Abteilungen gleich viele Verfahren je Arbeitskraftanteil erhalten. Interne Abgaben erfolgen unter Anrechnung im Turnus. Für beide Turnuskreise zu 1. gilt die Turnustabelle **Anlage 4**.

3. **Sortierung der Eingänge und Turnuszuweisung**

- a) Alle bis 24.00 Uhr eines Tages eingegangenen Verfahren – außer Eilsachen - werden in der Eingangsstelle des Familiengerichts am folgenden Arbeitstag - für jeden Vortag gesondert – erfasst und dabei zunächst die Eingänge über das elektronische Postfach (beA, beBPo, beN) in zeitlicher Reihenfolge und anschließend alle sonstigen Eingänge (z.B. schriftlich, Fax, Rechtsantragstelle) in alphabetischer Reihenfolge in der jeweils nächsten Abteilung gemäß Turnus eingetragen, wobei eine am Vortag nicht abgeschlossene Zuteilung fortgeführt wird.
Für die alphabetische Sortierung ist dabei auf den Nachnamen des betroffenen/beteiligten Kindes, bei mehreren Kindern mit unterschiedlichen Nachnamen auf den Nachnamen des jüngsten Kindes, ansonsten auf den Nachnamen des (ersten) Antragsgegners abzustellen. Im Übrigen gelten die Regelungen B, I, II. 2. a) und e) sinngemäß.
- b) In der Reihenfolge der Sortierung gemäß a) erhalten die Abteilungen die Zuteilung nach der Turnustabelle **Anlage 5**. Nach der letzten Zeile in der letzten Spalte der jeweiligen Tabelle beginnt das Verteilungssystem von vorn.

4. Sonderregelungen

- a) Eilsachen

Abweichend von 3.a) sofort einzutragen sind alle Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung, einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes, sowie Mitteilungen des Jugendamts im Hinblick auf eine Kindeswohlgefährdung.

Sollten Eilsachen in Folge eines Rechnerausfalls nicht eingetragen werden können, sind in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs die Abteilungen in der Reihenfolge ihrer Nummern - beginnend mit der zum Zeitpunkt des Rechnerausfalls nächstzuständigen Abteilung - jeweils für ein Verfahren zuständig, was anschließend auf den Turnus anzurechnen ist.

- b) Vorbefassung

Sofern eine neue Familiensache denselben Personenkreis im Sinne des § 23b Abs. 2 S. 1 GVG betrifft, für die ein Verfahren anhängig ist oder innerhalb des laufenden oder vergangenen Kalenderjahres anhängig war, wird das Verfahren der aktuell noch befassten Abteilung, ersatzweise der (zuletzt) vorbefassten Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen. In Kindschaftssachen gilt dabei auch als vorbefasst, wer in einer anderen Kindschaftssache für zumindest einen Elternteil zuständig ist/war. Als neue Familiensachen gelten dabei auch neu einzutragende Verfahren mit einstweiligen Anordnungen von Amts wegen (z.B. gem. §§ 156 Abs. 3, 157 Abs. 3 FamFG) sowie Überprüfungsverfahren nach § 166 FamFG.

Eine Familiensache bleibt anhängig bis zum Erlass bzw. bis zur Verkündung der abschließenden Hauptsacheentscheidung. Auch ein ruhendes Verfahren bleibt anhängig.

- c) Zuvor erfasste Verfahren und Abtrennungen

Ohne Anrechnung auf den Turnus bleibt die bisherige Abteilung, sofern sie noch besteht, zuständig im Falle

- einer Zurückverweisung durch das Oberlandesgericht, soweit die Sache nicht ausdrücklich an eine andere Abteilung zurückverwiesen wurde
- im Falle einer Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder durch eine andere Abteilung innerhalb des Gerichts
- bei einer Wiederaufnahme von Verfahren
- bei gem. § 140 FamFG abgetrennten Verfahren
- für Akteneinsichtsgesuche unabhängig vom Zeitpunkt der Erledigung des Verfahrens.

Sofern die bisherige Abteilung nicht mehr besteht, wird Abteilung 431 F ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

Wird ansonsten eine neue Abteilung zuständig, erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

Familiensachen in originärer Rechtspflegerzuständigkeit, die zur Richtervorlage kommen, sind in den Turnus einzustellen

d) Abgaben

Unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsverteilung zugewiesene Familiensachen sind an die danach zuständige Abteilung abzugeben. In gleicher Weise finden die Vorschriften über die Zuständigkeitskonzentration bei der Abteilung der Ehesache (§ 23b Abs. 2 Satz 2 GVG) Anwendung.

Im Falle einer Abgabe innerhalb des Familiengerichts wird das abgegebene Verfahren bei der übernehmenden Abteilung auf den Turnus angerechnet. Dies gilt auch im Falle einer Übernahme infolge einer erfolgreichen Richterablehnung.

e) Auflösung einer Abteilung

Nach Auflösung einer Abteilung noch nicht erledigte, nicht anderweitig verteilte Verfahren werden nach den für das betroffene Verfahren geltenden allgemeinen Regelungen zur Behandlung von Neueingängen über die Eingangsgeschäftsstelle verteilt.

IV. Freiwillige Gerichtsbarkeit

1. In Betreuungs-, Unterbringungs- und Personenstandssachen sowie sonstigen nicht verteilten Verfahren nach dem FamFG ist der Name des/der Betroffenen maßgebend.
2. Die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass einstweiliger Anordnungen in Unterbringungssachen gemäß § 312 FamFG, die keinen Aufschub dulden und nach den maßgeblichen Namen der Betroffenen den Abteilungen 4.10, 4.70, 4.71 und 4.72 zugewiesen sind, erfolgt im täglichen Wechsel durch folgende Abteilungen:

Montags:	Abt. 4.71 (RinAG Rammoser-Bode)
Dienstags:	Abt. 4.72 (RinAG Holk)
Mittwochs:	Abt. 4.10 (RinAG Dr. Jourdan) in den geraden Wochen
	Abt. 4.72 (RinAG Holk) in den ungeraden Wochen
Donnerstags:	Abt. 4.10 (RinAG Dr. Jourdan)
Freitags:	Abt. 4.70 (RinAG Ahle)
3. Die Bearbeitung von Anträgen auf Erlass einstweiliger Anordnungen in Unterbringungssachen gemäß § 312 FamFG, die keinen Aufschub dulden und nach den maßgeblichen Namen der Betroffenen den Abteilungen 4.00, 4.01 und 4.12 zugewiesen sind, erfolgt im täglichen Wechsel gemäß **Anlage 5**. Ab dem 01.08.2026 übernimmt Abt. 4.61/4.62 die Bearbeitung gemäß Satz 1 für die Abt. 4.01.
4. Bei **Nachlasssachen** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des Nachnamens des Erblassers/der Erblasserin; sind mehrere Erbfälle in einer Akte zusammengefasst, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem ältesten Erbfall. Dies gilt auch dann, wenn nach dem die Zuständigkeit bestimmenden Erbfall gesetzliche Erbfolge eingetreten ist (§ 16 II RPflG).
5. In **Handelsregistersachen** nach dem Umwandlungsgesetz, bei denen sowohl für den übertragenden als auch für den übernehmenden Rechtsträger das Amtsgericht Potsdam zuständig ist, wird die für den übernehmenden Rechtsträger zuständige Abteilung zuständig.

6. In den **Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren** richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Schuldners/der Schuldnerin. Die für Zivilsachen unter II. 2. getroffenen Regelungen gelten entsprechend, wobei für in einem Register eingetragene Schuldner der Name maßgeblich ist, der sechs Monate vor der Antragstellung eingetragen war.

V. Strafsachen

1. In **Strafsachen** einschließlich Jugendstrafsachen und allgemeinen Ordnungswidrigkeiten ist - sofern sich nicht aus den Turnusregelungen unter Nr. 6 etwas anderes ergibt - für die Zuständigkeit maßgebend:
 - a) Der Anfangsbuchstabe des Namens des/der jüngsten Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeklagten/Betroffenen. Lässt sich der/die jüngste Beschuldigte/Angeschuldigte/Angeschuldigte/Betroffene aus der Akte nicht ermitteln, richtet sich die Zuständigkeit nach der alphabetischen Reihenfolge der Beschuldigten/Angeschuldigten/Angeschuldigten/Betroffenen. Vornamen, Berufsbezeichnungen, Titel, Anreden sowie Adelsprädikate und sonstige Beiworte bleiben außer Betracht.
 - b) Ist in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren eine juristische Person Betroffener, ist maßgeblich der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes des Namens, hilfsweise gilt die Reihenfolge nach dem Alphabet.
 - c) In isolierten Einziehungsverfahren richtet sich die Zuständigkeit nach dem erstgenannten Einziehungsadressaten.
2. Bei **Gs-Sachen (Abt. 7.0, 7.4, 7.7 und 7.8)**, ist bei einem Antrag mit mehreren Beschuldigten der Anfangsbuchstabe des/der jüngsten Beschuldigten maßgeblich. Lässt sich dieser anhand der Akte nicht ermitteln, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des/der auf dem Aktendeckel zuerst aufgeführten Beschuldigten maßgeblich.
In Gs-Sachen der Abteilungen 7.0, 7.4, 7.7 und 7.8 bleibt die zuerst tätig gewordene Abteilung in demselben Verfahren für alle weiteren Entscheidungen zuständig. Das Tätigwerden der Abteilung 7.5 bleibt hierbei außer Betracht. Bei Sachen gegen „Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft. Erhält ein Verfahren gegen „Unbekannt“ nach Ermittlung des Täters/der Täterin ein neues Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, handelt es sich um dasselbe Verfahren im Sinne der oben genannten Regelung.
3. In Gs-Sachen der Abteilungen 7.0, 7.4, 7.7 und 7.8 bleibt die zuerst tätig gewordene Abteilung in demselben Verfahren für alle weiteren Entscheidungen zuständig. Das Tätigwerden der Abteilung 7.5 bleibt hierbei außer Betracht.
Bei Sachen gegen „Unbekannt“ richtet sich die Zuständigkeit nach dem Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft.
Erhält ein Verfahren gegen „Unbekannt“ nach Ermittlung des Täters/der Täterin ein neues Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, handelt es sich um dasselbe Verfahren im Sinne der oben genannten Regelung.
4. Wird die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Abteilungen anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Wird später die Trennung beschlossen, so bleiben die Prozesse bei der Abteilung, welche die Trennung ausgesprochen hat, soweit dem gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

In Wiederaufnahmesachen gemäß § 140 a GVG ist die Abteilung zuständig, die nach der allgemeinen Regelung für den maßgeblichen Buchstaben des/der Angeklagten zuständig ist.

5. Die Zuständigkeit des Vertreters/der Vertreterin besteht

- a) für Sachen, in denen ein Richter/eine Richterin von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen ist oder dessen/deren Ablehnung für begründet erklärt wurde. Dabei verbleibt es auch, wenn auf der Abteilung des/der ausgeschlossenen oder abgelehnten Richters/Richterin ein Wechsel stattfindet.
- b) für Sachen, die vom Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung des Gerichts zurückverwiesen wurden. Das Gleiche gilt für die Zurückverweisung in Ordnungswidrigkeitensachen. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass das Beschwerdegericht nach Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Amtsgericht das Hauptverfahren vor einer anderen Abteilung des Amtsgerichts eröffnet.

6. Die Zuständigkeit in Bewährungssachen richtet sich nach der Regelung des § 462a Abs. 3 sowie Abs. 4 S. 1 StPO in entsprechender Anwendung.
Sofern verschiedene Bewährungsverfahren bezüglich derselben Verurteilten anhängig sind, die nicht in die Zuständigkeit der Jugendrichter fallen, ist die Abteilung, in deren Verfahren die höchste Strafe bzw. Gesamtstrafe verhängt wurde, für die Bearbeitung sämtlicher Bewährungsverfahren zuständig.

7. Zuständigkeit in Turnussachen

In folgenden Straf- und Ordnungswidrigkeitensachen erfolgt die Verteilung der richterlichen Geschäfte im Turnussystem:

- in Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs-, Cs-, Ds- Sachen, Einziehungsverfahren, Wiederaufnahmeverfahren und von auswärtigen Gerichten abgegebenen Bewährungssachen) einschließlich der Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, der Verfahren in Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und der Verfahren nach § 266 a StGB, sowie in Verfahren betreffend die Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO (**Turnus VII**)
- in beschleunigten Verfahren (Einzelstrafrichtersachen gegen Erwachsene (Ds-Sachen), in denen die Verhandlung am Tag des Antragseingangs beantragt wird (**Turnus VIII**))
- in Ordnungswidrigkeitensachen gegen Erwachsene (**Turnus IX**)
- in Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene (**Turnus X**)
- in Verfahren betreffend Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 62 OWiG gegen Erwachsene (**Turnus XI**)

a) Verwaltung der Turnussysteme

Die vorgenannten fünf Turnussysteme (Turnus VII-XI) werden getrennt verwaltet. Jede Abteilung ist entsprechend dem für sie geltenden Verteilungsschlüssel bei jedem Durchlauf des sie betreffenden Turnus zu beteiligen. Den Abteilungen werden die Verfahren jeweils

im Blockturnus zugeteilt.

Die Zuteilung erfolgt jeweils in der Reihenfolge der Nummern der Abteilungen, beginnend mit der niedrigsten. Dabei ergibt sich die Anzahl der auf eine Abteilung entfallenden Verfahren innerhalb eines jeden Turnus jeweils aus der nachstehenden Zuweisung unter b) aa. bis ee.

Nach Durchlaufen eines vollständigen Turnus, dessen Höhe sich jeweils aus der Summe der vorgenannt zugewiesenen Verfahren ergibt, beginnt der neue Turnus jeweils wieder mit der niedrigsten Abteilungsnummer.

Alle Turni werden durch einen Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahreswechsel nicht unterbrochen.

b) Verteilung der Eingänge

aa) Alle bis 24.00 Uhr eines Tages eingegangenen Verfahren werden in der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle am folgenden Arbeitstag - für jeden Vortag gesondert - erfasst und in der für den jeweiligen Turnus vorgesehenen Reihenfolge eingetragen, wobei eine am Vortag nicht abgeschlossene Zuteilung fortgeführt wird.

bb) Abweichend hiervon werden Anträge im beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff. StPO, in denen die Verhandlung am Tag des Antragseingangs beantragt wird (**Turnus VIII**), sowie Hauptsacheverfahren, die mit einem Antrag auf Erlass eines Haftbefehls oder einer anderen freiheitsentziehenden oder freiheitsbeschränkenden Maßnahmen (§ 126a StPO) verbunden sind, bereits am Tag des Eingangs unverzüglich an nächst bereiter Stelle im jeweiligen Turnus erfasst und zugeteilt.

cc) Zunächst werden die Eingänge über das elektronische Postfach (beA, beBPo, beN) nach Turnuskreisen sortiert und in zeitlicher Reihenfolge erfasst und anschließend werden alle sonstigen Eingänge (z.B. schriftlich oder per Fax) nach Turnuskreisen und in aufsteigender Reihenfolge nach dem staatsanwaltschaftlichen Js-Aktenzeichen sortiert und erfasst, wobei die Referatsbezeichnung der Staatsanwaltschaft und die Js-Nummer als eine Zahl gelten (Beispiel: 25 Js 300/24 = 2530024). Ist kein Js-Aktenzeichen vergeben, werden die Eingänge alphabetisch nach den Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Beschuldigten bzw. der Betroffenen in aufsteigender Reihenfolge sortiert. Geht gegen denselben Beschuldigten bzw. Betroffenen/dieselbe Beschuldigte bzw. Betroffene an demselben Tag mehr als ein Verfahren ein, richtet sich die alphabetische Sortierung in aufsteigender Reihenfolge nach dem behördlichen Aktenzeichen. Diese Sachen werden nach den mit einem Js-Aktenzeichen versehenen Eingängen eingetragen.

Sämtliche Eingänge werden sodann fortlaufend auf die nachfolgenden Abteilungen verteilt, wobei zuerst die elektronischen Eingänge, dann die Eingänge mit Js-Aktenzeichen und zuletzt die alphabetisch sortierten Eingänge eingetragen werden.

c) Dabei erfolgt die Verteilung innerhalb der **fünf Turnussysteme** wie folgt:

aa) **Turnus VII**

Ab dem 01.08.2026 beträgt ein Turnus ~~beträgt~~ jeweils 22 Sachen; davon entfallen

- | | | | |
|----------------|-------------|------------------|------------------------|
| - die ersten | 2 Verfahren | auf die Abt. 7.0 | (RinAG Dr. Bussweiler) |
| - die nächsten | 3 Verfahren | auf die Abt. 7.3 | (RinAG Brose-Teschner) |
| - die nächsten | 0 Verfahren | auf die Abt. 7.5 | (RinAG Pamer) |
| - die nächsten | 2 Verfahren | auf die Abt. 7.6 | (RinAG Ahle) |
| - die nächsten | 5 Verfahren | auf die Abt. 8.1 | (RiAG Mahr) |
| - die nächsten | 0 Verfahren | auf die Abt. 8.2 | (RinAG Schwetlick) |

- | | | | |
|----------------|-------------|------------------|--------------------------------|
| - die nächsten | 2 Verfahren | auf die Abt. 8.3 | (RiAG Jahns) |
| - die nächsten | 8 Verfahren | auf die Abt. 8.4 | (RinAG Gräfin von Keyserlingk) |
| - die nächsten | 0 Verfahren | auf die Abt. 8.6 | (RiAG Kiekebusch) |
| die nächsten | 0 Verfahren | auf die Abt. 8.9 | (RiAG Dr. Strauß) |

Danach beginnt der Turnus wieder mit Abt. 7.0.

bb) Turnus VIII

Ab dem 01.08.2026 beträgt ein Turnus jeweils 7 Sachen; davon entfallen

- | | | | |
|--------------------------|----------------------|-----------------------------|--------------------------------|
| - das erste | Verfahren | auf die Abt. 7.0 | (RinAG Dr. Bussweiler) |
| - das nächste | Verfahren | auf die Abt. 7.3 | (RinAG Brose-Teschner) |
| - das nächste | Verfahren | auf die Abt. 7.6 | (RinAG Ahle) |
| - das nächste | Verfahren | auf die Abt. 8.1 | (RiAG Mahr) |
| - das nächste | Verfahren | auf die Abt. 8.3 | (RiAG Jahns) |
| - das nächste | Verfahren | auf die Abt. 8.4 | (RinAG Gräfin von Keyserlingk) |
| - das nächste | Verfahren | auf die Abt. 8.6 | (RiAG Kiekebusch) |
| - das nächste | Verfahren | auf die Abt. 8.9 | (RiAG Dr. Strauß) |

Danach beginnt der Turnus wieder mit Abt. 7.0.

cc) Turnus IX

Ein Turnus beträgt 45 Verfahren; davon entfallen

- | | | | |
|----------------|--------------|------------------|--------------------------------|
| - die ersten | 9 Verfahren | auf die Abt. 7.3 | (RinAG Brose-Teschner) |
| - die nächsten | 15 Verfahren | auf die Abt. 7.6 | (RinAG Ahle) |
| - die nächsten | 6 Verfahren | auf die Abt. 7.9 | (RiAG Kiekebusch) |
| - die nächsten | 0 Verfahren | auf die Abt. 8.0 | (RiLG Netsch-Hohloch) |
| - die nächsten | 9 Verfahren | auf die Abt. 8.4 | (RinAG Gräfin von Keyserlingk) |
| - die nächsten | 6 Verfahren | auf die Abt. 8.5 | (RinAG Rammoser-Bode) |

Danach beginnt der Turnus wieder mit der Abt. 7.3.

dd) Turnus X

Ein Turnus beträgt 15 Verfahren; davon entfallen

- | | | | |
|----------------|-------------|-------------------|--------------------------------|
| - die ersten | 3 Verfahren | auf die Abt. 7.30 | (RinAG Brose-Teschner) |
| - die nächsten | 5 Verfahren | auf die Abt. 7.60 | (RinAG Ahle) |
| - die nächsten | 2 Verfahren | auf die Abt. 7.90 | (RiAG Kiekebusch) |
| - die nächsten | 0 Verfahren | auf die Abt. 8.00 | (RiLG Netsch-Hohloch) |
| - die nächsten | 3 Verfahren | auf die Abt. 8.40 | (RinAG Gräfin von Keyserlingk) |
| - das nächste | 2 Verfahren | auf die Abt. 8.50 | (RinAG Rammoser-Bode) |

Danach beginnt der Turnus wieder mit der Abt. 7.30.

ee) Turnus XI

Ein Turnus beträgt 15 Verfahren; davon entfallen

- | | | | |
|----------------|-------------|-------------------|--------------------------------|
| - die ersten | 3 Verfahren | auf die Abt. 7.30 | (RinAG Brose-Teschner) |
| - die nächsten | 5 Verfahren | auf die Abt. 7.60 | (RinAG Ahle) |
| - die nächsten | 2 Verfahren | auf die Abt. 7.90 | (RiAG Kiekebusch) |
| - die nächsten | 0 Verfahren | auf die Abt. 8.00 | (RiLG Netsch-Hohloch) |
| - die nächsten | 3 Verfahren | auf die Abt. 8.40 | (RinAG Gräfin von Keyserlingk) |
| - das nächste | 2 Verfahren | auf die Abt. 8.50 | (RinAG Rammoser-Bode) |

Danach beginnt der Turnus wieder mit der Abt. 7.30.

ff) Sonderregelungen

(1) Altverfahren

Sofern im **Turnus VII** ein Eingang einen Beschuldigten/eine Beschuldigte betrifft, gegen den/die bereits ein Verfahren in Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene (Bs-, Cs-, Ds-Sachen, Einziehungsverfahren, Wiederaufnahmeverfahren und von auswärtigen Gerichten abgegebene Bewährungssachen), ein Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, ein Verfahren in Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung oder ein Verfahren nach § 266 a StGB anhängig ist (sogen. Altverfahren), so ist das neu eingegangene Verfahren der Abteilung unter Anrechnung auf den Turnus zuzuteilen, bei der das jüngste Altverfahren anhängig ist; dies gilt auch bei mehreren Beschuldigten, sofern eine Vorbefassung in verschiedenen Abteilungen vorliegt. Bei dieser Zuteilung sind auch etwaige Alias-Personalien zu berücksichtigen.

Unberücksichtigt bleiben Altverfahren in Gs-Sachen, Jugend- und Jugendschöffensachen sowie in Schöffensachen.

Ein Verfahren ist anhängig im Sinne dieser Regelung vom Eingang des Antrages/der Anklage bis zu der Instanz beendenden Entscheidung des Richters/der RichterIn. Der Beendigung stehen die Antragsrücknahme bzw. die Rücknahme der Anklage durch die Staatsanwaltschaft sowie eine vorläufige Einstellung nach § 154 StPO und § 205 StPO gleich, nicht aber eine solche nach § 153a StPO.

(2) Wiederaufgenommene, fortgesetzte, zurückverwiesene oder abgetrennte Verfahren

Wiederaufgenommene, fortgesetzte, zurückverwiesene oder abgetrennte Verfahren bleiben in der zuletzt mit ihnen befassten Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus, es sei denn, das Hauptverfahren wurde durch das Beschwerdegericht vor einer anderen Abteilung eröffnet oder das Verfahren wurde durch das Rechtsmittelgericht an eine andere Abteilung zurückverwiesen.

Dies gilt auch für Verfahren, bei denen die Staatsanwaltschaft die zunächst erhobene Anklage oder den zunächst gestellten Strafbefehlsantrag zurückgenommen hat und nunmehr unter demselben Js-Aktenzeichen erneut Anklage erhebt oder Strafbefehlsantrag stellt, es sei denn, es betrifft einen anderen Turnus oder einer Sache ohne Turnuszuteilung.

Ist die zuletzt mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst, wird die Sache unter Anrechnung auf den Turnus der Abteilung zugeordnet, die gerade beim Turnus bedient wird.

(3) Abgaben

Unter Verstoß gegen die Bestimmungen der Geschäftsverteilung zugewiesenen Verfahren sind an die zuständige Abteilung, es sei denn, dass bereits das Hauptverfahren eröffnet, ein Strafbefehl erlassen oder in Ordnungswidrigkeitensachen ein Hauptverhandlungstermin anberaumt ist.

Die nach dem Turnus II für Ordnungswidrigkeitensachen zuständige Abteilung bleibt - ohne erneute Anrechnung - auch dann zuständig, wenn die Sache nach § 81 OWiG in das Strafverfahren übergeleitet wird.

(4) Vertretung

Das Präsidium kann einzelne Abteilungen nach Maßgabe des § 21 e Abs. 3 GVG vorübergehend oder dauernd vom Turnus abhängen. Die Eingangsgeschäftsstelle hält die Art und Weise der Durchführung dieser Sonderregelungen fest. Im Falle einer außerplanmäßigen Vertretung (Krankheit, unbesetzte Abteilung) einer Strafabteilung von mehr als 6 Wochen, wird der Vertreterin/dem Vertreter auf Antrag vom Präsidium eine Befreiung von 0,1 erteilt und die Abteilung der Vertreterin/des Vertreters in dem erforderlichen Umfang vom Turnus abgehängt.

(5) Auflösung einer Abteilung

Nach Auflösung einer Abteilung noch nicht erledigte und nicht anderweitig verteilte Verfahren werden nach den für das betroffene Verfahren geltenden allgemeinen Regelungen zur Behandlung von Neueingängen im Turnus über die Eingangsgeschäftsstelle verteilt.

(6) Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung

Bei Entscheidungen im Rahmen der Vollstreckung einer bereits ergangenen gerichtlichen Entscheidung bleibt die Abteilung zuständig, in der die ursprüngliche Entscheidung getroffen wurde. Es erfolgt keine erneute Anrechnung auf den Turnus.

Für neu anzulegende Bewährungssachen bleibt die Abteilung zuständig, die die Entscheidung über die Strafaussetzung getroffen hat. Auch hier erfolgt keine erneute Anrechnung auf den Turnus.

VI. Nicht geregelte richterliche Geschäfte

Zuständig für alle im Geschäftsverteilungsplan für Richter/Richterinnen des Amtsgerichts Potsdam nicht geregelten richterlichen Geschäfte ist RiAG Dr. Sternberg. Vertreter ist RiAG Kiebusch.

VII. Abgabe an eine andere Abteilung

Bei der nach vorstehenden Regelungen einmal begründeten Zuständigkeit verbleibt es auch,

- a) wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte, nach dem/der sich die Zuständigkeit gerichtet hat, aus dem Verfahren ausscheidet,
- b) wenn sich die Zuständigkeit durch Änderung der Geschäftsverteilung ändert, es sei denn
 - der Richter/die Richterin scheidet aus der Gruppe aus oder
 - die Regelungen in Teil C dieses Geschäftsverteilungsplanes sehen ausdrücklich etwas anderes vor.

Eine Abgabe im Falle der Unzuständigkeit ist nur bis zur ersten prozessleitenden Verfügung ab Kenntnis der die Unzuständigkeit begründenden Umstände möglich.

Lehnt eine Abteilung, an die eine Sache von der zuerst angegangen Abteilung durch richterliche Verfügung abgegeben worden ist, die Bearbeitung ab, so legt es die Akten unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Gerichtsvorstand vor. Eine Weiterleitung der Sache an eine andere für zuständig gehaltene Abteilung oder eine Rückgabe der Sache an die zuerst angegangene Abteilung ist nur im Einvernehmen mit dem betroffenen Richter/der betroffenen Richterin zulässig.

Vertretungsregelung

Ein Richter/eine Richterin, der/die bereits eine volle Abteilung vertritt, gilt als verhindert. Für den Fall der Verhinderung eines Richters/einer Richterin vertreten sich die Richter/Richterinnen innerhalb der jeweiligen Gruppe; dabei wird der verhinderte Richter/die verhinderte Richterin von dem Richter/der Richterin der jeweils nächsten Abteilung vertreten, wobei auf die letzte Abteilung wieder die erste folgt. Nicht besetzte Abteilungen werden übergangen. Sind alle Richter/Richterinnen einer Gruppe verhindert, wird die Vertretung durch die Richter/Richterinnen der nächstfolgenden Gruppe in der niedergelegten Reihenfolge wahrgenommen. Auf Gruppe 9 folgt Gruppe 2.

Von diesem Grundsatz abweichend gelten folgende

Sondervertretungsregelungen:

War ein Richter/eine Richterin als Güterichter mit einer Sache befasst, so ist er/sie danach sowohl von der richterlichen Bearbeitung als auch von der Vertretung ausgeschlossen.

Vetretungsregelung

In der Gruppe 2/3 (Zivilrecht)

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

ab 01.08.2026:

Abteilung	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter	5. Vertreter
Kiekebusch 2.0	Dr. Sternberg 2.4	Netsch-Hoh- loch 2.7	Dr. Hahn 3.0/3.1	Sonnenberg 2.8	Roman 2.9
Bartsch 2.1	Sander 3.8	Dr. Hahn 3.0/3.1	Dr. Sternberg 2.4	Hagenie 3.2	Kiekebusch 2.0
Holk 2.2	Hagenie 3.2	Sonnenberg 2.8	Roman 2.9	Baron Boonstra 3.4	Dr. Sternberg 2.4
Brose-Tesch- ner 2.3	Dr. Hahn 3.0/3.1	Dr. Stern- berg 2.4	Roman 2.9	Sonnenberg 2.8	Holk 2.2
Dr. Sternberg 2.4	Dr. Hahn 3.0/3.1 UrhR: Kiekebusch 2.0	Netsch-Hoh- loch 2.7	Hagenie 3.2	Dr. Graeber 2.5	Baron Boonstra 3.4

Dr. Graeber 2.5	Sonnenberg 2.8	Roman 2.9	Bartsch 2.1	Dr. Sternberg 2.4	Netsch-Hoh- loch 2.7
Baron Boonstra 2.6	Dr. Redler 6.20	Hagenie 3.2	Sonnenberg 2.8	Netsch-Hoh- loch 2.7	Holk 2.2
Netsch-Hoh- loch 2.7	Dr. Redler 6.20	Dr. Graeber 2.5	Baron Boonstra 3.4	Kiekebusch 2.0	Sonnenberg 2.8
Sonnenberg 2.8	Dr. Graeber 2.5	Dr. Hahn 3.0/3.1	Holk 2.2	Dr. Sternberg 2.4	Hagenie 3.2
Roman 2.9	Netsch-Hohloch 2.7	Sonnenberg 2.8	Hagenie 3.2	Holk 2.2	Dr. Graeber 2.5
Dr. Hahn 3.0/3.1	Dr. Sternberg 2.4	Holk 2.2	Roman 2.9	Sonnenberg 2.8	Hofmann 2.6
Hagenie 3.2	Holk 2.0	Dr. Stern- berg 2.4	Dr. Graeber 2.5	Dr. Hahn 3.0/3.1	Bartsch 2.1
Strauß 3.3	Bartsch 2.1	Dr. Stern- berg 2.4	Kiekebusch 2.0	Netsch-Hoh- loch 2.7	Holk 2.2
Baron Boonstra 3.4	Dr. Redler 6.20	Netsch-Hoh- loch 2.7	Hofmann 2.6	Roman 2.9	Dr. Hahn 3.0/3.1
Sander 3.8	Bartsch 2.1	Dr. Hahn 3.0/3.1	Dr. Sternberg 2.4	Dr. Graeber 2.5	Kiekebusch 2.0

In der Gruppe 4 (Familie/Betreuung)

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

Abteilung	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter	5. Vertreter
Heinrichs 4.00	Neumann, Y. 4.12	Rammoser- Bode 4.71	Ahle 4.70	Holk 4.72	Dr. Jourdan 4.10
Schilling 4.01 EZ 0-2	Neumann, Y. 4.12	Heinrichs 4.00	Dr. Jourdan 4.10	Rammoser- Bode 4.71	Ahle 4.70
Schilling 4.01 EZ 3-5	Heinrichs 4.00	Neumann, Y. 4.12	Rammoser- Bode 4.71	Ahle 4.70	Holk 4.72
Schilling 4.01 EZ 6	Holk 4.72	Dr. Jourdan 4.10	Ahle 4.70	Rammoser- Bode 4.71	Heinrichs 4.00
Schilling 4.01 EZ 7	<u>Ahle</u> <u>4.70</u>	Rammoser- Bode, 4.71	Dr. Jourdan 4.10	Holk 4.72	Heinrichs 4.00
Schilling 4.01 EZ 8	<u>Rammoser- Bode 4.71</u>	Ahle 4.70	Holk 4.72	Dr. Jourdan 4.10	Neumann, Y. 4.12
Schilling 4.01 EZ 9	Dr. Jourdan 4.10	Holk 4.72	Rammoser- Bode 4.71	Ahle 4.70	Neumann, Y. 4.12
Dr. Hahn 4.02	Künzler 4.60	Lange 4.40	Sander 4.31	Neumann, Y. 4.20	Seidel 4.51

Dr. Jourdan 4.10	Holk 4.72	Rammoser- Bode 4.71	Ahle 4.70	Neumann, Y. 4.12	Heinrichs 4.00
Neumann, Y. 4.12	Heinrichs 4.00	Dr. Jourdan 4.10	Rammoser- Bode 4.71	Ahle 4.70	Holk 4.72
Neumann, Y. 4.20	Heinrichs 4.21	Brosche 4.61	Seidel 4.51	Lebherz 4.50	Cramer 4.41
Heinrichs 4.21	Neumann, Y. 4.20	Seidel 4.51	Lange 4.40	Dr. Jourdan 4.30	Lebherz 4.50
Strauß 4.22	Lange 4.40	Neumann, Y. 4.20	Lebherz 4.50	Cramer 4.41	Heinrichs 4.21
Dr. Jourdan 4.30	Künzler 4.60	Cramer 4.41	Sander 4.31	Lange 4.40	Seidel 4.51
Sander 4.31	Cramer 4.41	Künzler 4.60	Dr. Jourdan 4.30	Brosche 4.61	Neumann, Y. 4.20
Lange 4.40	Strauß 4.22	Lebherz 4.50	Brosche 4.61	Seidel 4.51	Künzler 4.60
Cramer 4.41	Sander 4.31	Dr. Jourdan 4.30	Künzler 4.60	Heinrichs 4.21	Strauß 4.22
Lebherz 4.50	Brosche 4.61	Strauß 4.22	Heinrichs 4.21	Künzler 4.60	Dr. Jourdan 4.30
Seidel 4.51	Cramer 4.41	Heinrichs 4.21	Neumann, Y. 4.20	Sander 4.31	Lange 4.40
Künzler 4.60	Dr. Jourdan 4.30	Sander 4.31	Cramer 4.41	Strauß 4.22	Brosche 4.61
Brosche 4.61/4.62	Lebherz 4.50	Lange 4.40	Strauß 4.22	Neumann, Y. 4.20	Sander 4.31
Ahle 4.70	Rammoser- Bode 4.71	Dr. Jourdan 4.10	Holk 4.72	Heinrichs 4.00	Neumann, Y. 4.12
Rammoser- Bode 4.71	Ahle 4.70	Holk 4.72	Dr. Jourdan 4.10	Neumann, Y. 4.12	Heinrichs 4.00
Holk 4.72	Dr. Jourdan 4.10	Ahle 4.70	Rammoser- Bode 4.71	Heinrichs 4.00	Neumann, Y. 4.12

Im Sinne der allgemeinen Vertretungsregelung (s. o), gelten die Abt. 4.00, 4.01, 4.10, 4.12, 4.70, 4.71 und 4.72 sowie 4.02, 4.20, 4.21, 4.22, 4.30, 4.31, 4.40, 4.41, 4.50, 4.51, 4.60, 4.61 und 4.62 jeweils als eigenständige Gruppe.

Ausnahme: Die Abt. 4.61/4.62 (Brosche) wird in den Eiltsachen gemäß Teil B.IV.3. i.V.m. Anlage 5 wie folgt vertreten: 1. Vertreter: Abt. 4.00 (Heinrichs), 2. Vertreterin: Abt. 4.12 (Neumann, Y.).

Im Tageseildienst (Anlage 5 zu B IV 3.) wird RinAG Neumann von RiAG Heinrichs, RiAG Heinrichs von Rin. Brosche und Rin. Brosche von RinAG Neumann vertreten.

In der Gruppe 5 (Nachlass)

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

Abt. 52.1 (VizePräsinAG Bartsch) und Abt. 52.2 lit a) (Rin Hagenie) vertreten sich gegenseitig.

Abt. 52.2. (Rin Hagenie) vertritt Abt. 52.3 (WAuRinAG Sander).

Abt. 52.3 (WAuRinAG Sander) übernimmt die Zweitvertretung hinsichtlich Abt. 52.1 (VizePräsinAG Bartsch) und Abt. 52.2 lit.a) (Rin Hagenie).

In der Gruppe 6 (Register/Insolvenz/Restrukturierung)

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

Abteilung	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter
Kramm 6.00	Neumann, B. 6.10	Dr. Redler 6.20	Ab 14.08.2026: Kiekebusch
Neumann, B. 6.10	Kramm 6.00	Dr. Redler 6.20 Ab 14.08.2026: Kiekebusch	Ab 14.08.2026: Dr. Redler
Schwetlick 6.30, ab 14.08.2026: RiAG Kiekebusch 6.30	Kramm 6.00	Neumann, B. 6.10	Dr. Redler 6.20
Dr. Redler 6.20	Neumann, B. 6.10	Kramm 6.00	
Dr. Graeber 6.50	Sonnenberg 6.60	Lange 6.70	
Dr. Graeber 6.51	Sonnenberg 6.61	Lange 6.71	
Sonnenberg 6.60	Dr. Graeber 6.50	Lange 6.70	
Sonnenberg 6.61	Dr. Graeber 6.51	Lange 6.71	
Lange 6.70	Dr. Graeber 6.50	Sonnenberg 6.60	
Lange 6.71	Dr. Graeber 6.51	Sonnenberg 6.61	

In der Gruppe 7/8 (Strafrecht)

gilt folgende Sondervertretungsregelung:

Folgende Abteilungen vertreten sich gegenseitig:

- 7.1/8.5/8.50 (RinAG Rammoser-Bode) und 7.6/7.60 (RinAG Ahle)
- 7.3/7.30/7.8 (RinAG Brose-Teschner) und 7.0/7.4/7.5 (Ds) (RinAG Dr. Bussweiler)
- 7.5 (Ls)/8.1 (RiAG Mahr) und 8.4/8.40/8.9 (RinAG Gräfin von Keyserlingk)
- 7.2/8.3 (RiAG Jahns) und 8.9 (RiAG Dr. Strauß)

Ermittlungsrichter:

- 7.0/7.4 (RinAG Dr. Bussweiler):
 1. Vertreterin: 7.8 (RinAG Brose-Teschner)
 2. Vertreter: 7.7 (RiAG Kiekebusch)
- 7.7 (RiAG Kiekebusch):
 1. Vertreter: 7.0/7.4 (RinAG Dr. Bussweiler)
 2. Vertreterin: 7.3 (RinAG Brose-Teschner)
- 7.8 (RinAG Brose-Teschner):
 1. Vertreterin: 7.0 (RinAG Dr. Bussweiler)
 2. Vertreter: 7.7 (RiAG Kiekebusch)

Sonstige:

- Abt. 7.2/8.3 (RiAG Jahns) vertritt Abt. 7.9/7.90/8.6 (RiAG Kiekebusch)

- Abt. 8.6 (RiAG Kiekebusch) vertritt Abt. 8.2 (RinAG Schwetlick) und Abt. 8.0/8.00 (RiLG Netsch-Hohloch)

Abt. 8.8 (RinAG Holk) wird vertreten durch Abt. 7.6 (RinAG Ahle).

Abt. 8.9 (RiAG Dr. Strauß) wird in Schöffensachen gemäß §§ 40, 45, 52, 53 GVG durch Abt. 7.1 (RinAG Rammoser-Bode) als 1. Vertreter und Abt. 7.6 (RinAG Ahle) als 2. Vertreter vertreten.

In der Gruppe 9 (Grundbuch)

vertreten sich die Abt. 9.0 und Abt. 9.1 gegenseitig.

Ablehnung

1. Wird in Zivilprozess-, Familiensachen und Sachen der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ein Richter/eine Richterin abgelehnt, so ist für die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch gemäß § 45 Abs. 2 ZPO der/die nach dem Geschäftsverteilungsplan vorgesehene **zweite** Vertreter/Vertreterin zuständig. Die einzelnen Zuständigkeiten ergeben sich in den Gruppen 2/3 und 4 aus oben aufgeführter Sondervertretungsregelung, wobei die jeweilige Gruppe des/der ursprünglich Abgelehnten maßgeblich bleibt.
Abweichend davon ist für Ablehnungsgesuche betreffend die Abt. 2.5 die Abt. 2.1. zuständig.
2. Wird in Strafsachen ein Richter/eine Richterin abgelehnt, so entscheidet über Ablehnungsgesuche gemäß § 27 StPO gegen den/die aus Spalte 1 ersichtlichen Richter/ersichtliche Richterin der/die aus Spalte 2 ersichtliche Richter/Richterin. Im Falle der Verhinderung ist jeweils der/die aus Spalte 3 ersichtliche Richter/Richterin zuständig.

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
7.0 Dr. Bussweiler	7.6 Ahle	7.1 Rammoser-Bode
7.1 Rammoser-Bode	7.3 Brose-Teschner	7.5 (Ls) Mahr
7.2 Jahns	7.1 Rammoser-Bode	7.3 Brose-Teschner
7.3 Brose-Teschner	8.3 Jahns	7.1 Rammoser-Bode
7.5 (Ds) Dr. Bussweiler	8.4 Gräfin v. Keyserlingk	7.6 Ahle
7.6 Ahle	7.9 Kiekebusch	8.9 Dr. Strauß
7.7 Kiekebusch	8.9 Dr. Strauß	7.1 Rammoser-Bode
7.8 Brose-Teschner	8.3 Jahns	8.4 Gräfin v. Keyserlingk
7.9 Kiekebusch	8.0 Netsch-Hohloch	7.8 Brose-Teschner

8.0 Netsch-Hohloch	7.5 (Ds) Dr. Bussweiler	7.9 Kiekebusch
8.1 Mahr	7.1 Rammoser-Bode	7.6 Ahle
8.2 Schwetlick	7.5 (Ds) Dr. Bussweiler	8.0 Netsch-Hohloch
8.3 Jahns	7.1 Rammoser-Bode	7.3 Brose-Teschner
8.4 Gräfin v. Keyserlingk	7.6 Ahle	7.7 Kiekebusch
8.5 Rammoser-Bode	7.3 Brose-Teschner	7.5 (Ls) Mahr
8.8 Holk	7.8 Brose-Teschner	8.0 Netsch-Hohloch
8.9 Dr. Strauß	8.1 Mahr	7.6 Ahle

C	BESONDERER TEIL
----------	------------------------

Die Zuständigkeit für alle Verfahren, die bis zum 30.06.2026 eingegangen sind, bleibt bei allen Abteilungen unverändert erhalten (Bestand), soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Regelung erfolgt.

Gruppe 2	Zivilprozesssachen /Zwangsversteigerung und -verwaltung
-----------------	--

Abt. 2.0 RiAG Kiekebusch

- a) Alle Zivilprozesssachen einschließlich AR- und selbständige Beweisverfahren, die bis zum 31.12.2024 eingegangen sind und bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben B beginnt.
- b) Alle Urheberrechts- und Wettbewerbssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben N – Z beginnt.
- c) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus den unter a) und b) genannten Zuständigkeitsbereichen.

Abt. 2.1 VizePräsinAG Bartsch

- a) Alle Zwangsvollstreckungssachen, die in den Zuständigkeitsbereich des Vollstreckungsgerichts fallen, sowie Mahnsachen (B), bei denen Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger eingelegt wurde, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben L - Z beginnt.
- b) Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 30 Abs. 1 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BbgAGBGB).

Abt. 2.2 RinAG Holk

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten **Turnus I.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten **Turnus II.**
- c) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) und b) genannten Zuständigkeitsbereich.

Abt. 2.3 RinAG Brose-Teschner

Alle bis zum 31.12.2023 eingegangenen Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerberaummieta betreffen (Mietsachen), bei denen der Name des Vermieters/der Vermieterin mit den Buchstaben B, C, E – H, K – M, R, S und U – Z beginnt und soweit nicht Abt. 2.4, Abt. 2.6 oder Abt. 3.3 zuständig ist.

Abt. 2.4 RiAG Dr. Sternberg

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten **Turnus I.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten **Turnus II.**
- c) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 2 bestimmten **Turnus III.**
- d) Alle Urheberrechts- und Wettbewerbssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – M beginnt.
- e) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus den unter a) bis d) genannten Zuständigkeitsbereichen.
- f) Alle Verfahren nach den §§ 721 und 794 a ZPO aus dem unter c) genannten Zuständigkeitsbereich.

Abt. 2.5 RiAG Dr. Graeber

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten **Turnus I.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten **Turnus II.**
- a) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) und b) genannten Zuständigkeitsbereich.

Abt. 2.6 Rin Baron Boonstra

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten **Turnus I.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten **Turnus II.**

- c) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 2 bestimmten **Turnus III.**
- d) Alle Verfahren nach §§ 721 und 794 a ZPO aus dem unter c) genannten Zuständigkeitsbereich.
- e) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) bis c) genannten Zuständigkeitsbereich.

Abt. 2.7 RiLG Netsch-Hohloch

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten **Turnus I.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten **Turnus II.**
- c) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 2 bestimmten **Turnus III.**
- d) Alle Verfahren nach §§ 721 und 794 a ZPO aus dem unter d) genannten Zuständigkeitsbereich.
- e) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) bis e) genannten Zuständigkeitsbereich.

Abt. 2.8 RinAG Sonnenberg

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten **Turnus I.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten **Turnus II.**
- c) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) und b) genannten Zuständigkeitsbereich.

Abt. 2.9 Rin Roman

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten **Turnus I.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten **Turnus II.**
- c) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 2 bestimmten **Turnus III.**
- d) Alle Verfahren nach §§ 721 und 794 a ZPO aus dem unter c) genannten Zuständigkeitsbereich
- e) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a-c) genannten Zuständigkeitsbereich.

Abt. 3.0 RinAG Dr. Hahn

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten **Turnus I.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten **Turnus II.**
- c) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) und b) genannten Zuständigkeitsbereich ist.

Abt. 3.1 RinAG Dr. Hahn

- a) WEG-Verfahren, einschließlich Anträge auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung in WEG-Sachen und einschließlich aller in der Zeit bis 30.04.2026 in Abt. 2.7 eingegangenen WEG-Verfahren.
- b) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) genannten Zuständigkeitsbereich.
- c) Die Geschäfte der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidung der Rechtspfleger in den zuvor genannten Sachen nebst den bis zum 31.12.2025 in Abt. 52.2. zu lit. b) eingegangenen Verfahren.

Abt. 3.2 Rin Hagenie

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten Turnus I.
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten Turnus II.
- c) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 2 bestimmten Turnus III.
- b) Alle Verfahren nach §§ 721 und 794 a ZPO aus dem unter c) genannten Zuständigkeitsbereich.
- c) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a bis c) genannten Zuständigkeitsbereich.

Abt. 3.3 Rin Strauß

Alle bis zum 31.12.2023 eingegangenen Zivilprozess- und AR-Sachen, soweit sie Ansprüche aus Wohnungs- und Gewerberaummieta betreffen (Mietsachen) und soweit nicht Abt. 2.3 zuständig ist.

Abt. 3.4 Rin Baron Boonstra

- a) Alle in der Zeit bis zum 30.04.2026 in der Abt. 3.0 eingegangenen Zivilsachen mit den Endziffern im Aktenzeichen 0, 1, 2 und 4.

- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten Turnus I.
- c) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.II.1 und der Anlage 1 bestimmten Turnus II.
- d) Alle Zivilprozesssachen gemäß § 767 ZPO (Vollstreckungsgegenklagen) aus dem unter a) bis c) genannten Zuständigkeitsbereich.

Abt. 3.8 WAuRinAG Sander

Alle Zwangsvollstreckungssachen, die in den Zuständigkeitsbereich des Vollstreckungsgerichts fallen sowie Mahnsachen (B), bei denen Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger eingelegt wurde, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A - K beginnt.

Gruppe 4	Familiensachen und Betreuungssachen
-----------------	--

Abt. 4.00 RiAG Heinrichs

Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben H, M, R und U beginnt, einschließlich der Bestände.

Abt. 4.01 RinAG Schilling

- a) Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben I, J, N, O, P, Sa-Sh sowie T, X und Z beginnt, einschließlich der Bestände.
- b) Alle bis zum 31.10.2024 eingegangenen Geschäfte in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz.

Abt. 4.02 RinAG Dr. Hahn

Die Geschäfte in Personenstandssachen, mit Ausnahme der Verfahren nach dem Geschlechtseintrag-Selbstbestimmungs-Gesetz.

Abt. 4.10 RinAG Dr. Jourdan

Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben E, Si-Sz, Q und V beginnt, einschließlich der Bestände.

Abt. 4.12 RinAG Neumann, Y.

Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der

maßgebliche Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben C, F, G, L, W und Y beginnt, einschließlich der Bestände.

Abt. 4.20 RinAG Neumann, Y.

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus V.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus VI.**

Abt. 4.21 RiAG Heinrichs

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus V.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus VI.**

Abt. 4.22 Rin Strauß

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus V.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus VI.**

Abt. 4.30 RinAG Dr. Jourdan

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus V.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus VI.**

Abt. 4.31 WAuRinAG Sander

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus V.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus VI.**

Abt. 4.40 RinAG Lange

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus V.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus VI.**

Abt. 4.41 WAuRiAG Cramer

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus V.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus VI.**

Abt. 4.50 Rin Lebherz

- a) Alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen, die bis zum 28.02.2026 in Abt. 4.50 eingegangen sind, sowie Neueingänge ab 01.01.2026 bis 28.02.2026 in anderen Abteilungen, sofern eine neue Familiensache denselben Personenkreis im Sinne des § 23b Abs. 2 S. 1 GVG betrifft, für die ein Verfahren in der Abt. 4.50 F bis zum 31.12.2025 eingegangen und zum 1.03.2026 noch nicht durch eine Endentscheidung abgeschlossen ist bzw. keiner weiteren richterlichen Verfügung bis zur Endentscheidung bedürfen (insoweit abweichend von III.4.b) sowie alle Familiensachen, Rechts- und Amtshilfeersuchen in Familiensachen mit den Entziffern 3 und 5, die bis zum 28.02.2026 in Abt. 4.60 eingegangen sind.
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten Turnus V.
- c) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten Turnus VI.

Abt. 4.51 PräsAG Seidel

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus V.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus VI.**
- c) Beschwerden in Beratungshilfesachen.

Abt. 4.60 RinAG Künzler

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus V.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus VI.**

Abt. 4.61 Rin Brosche

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus V.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus VI.**

Abt. 4.62 Rin Brosche

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus V.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.III und der Anlage 5 bestimmten **Turnus VI.**

Abt. 4.70 RinAG Ahle

Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben Ki bis Kz beginnt, einschließlich der Bestände.

Abt. 4.71 RinAG Rammoser-Bode

Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben A, D und Ka bis Kh beginnt, einschließlich der Bestände.

Abt. 4.72 RinAG Holk

Die Geschäfte des Betreuungsrichters/der Betreuungsrichterin in Betreuungs- und Unterbringungssachen und alle sonstigen nicht besonders verteilten FG-Sachen, soweit der maßgebliche Name des/der Betroffenen mit dem Buchstaben B beginnt, einschließlich der Bestände.

Gruppe 5	Nachlasssachen
-----------------	-----------------------

Abt. 52.1 VizePräsinAG Bartsch

Alle Geschäfte des Richters/der Richterin in Nachlasssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A bis J und L beginnt, einschließlich der Bestände.

Abt. 52.2 Rin Hagenie

Alle Geschäfte des Richters/der Richterin in Nachlasssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben K, M bis R, V bis Z beginnt, einschließlich der Bestände.

Abt. 52.3 WAuRinAG Sander

Alle Geschäfte des Richters/der Richterin in Nachlasssachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben S (einschließlich Sch und St), T und U beginnt, einschließlich der Bestände.

Gruppe 6	Register-, Insolvenz- und Restrukturierungssachen
-----------------	--

Abt. 6.00 WAuRiAG Kramm

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit den Endziffern 1, 2, 3, 04, 14, 24, 34, 44 und 05, 15, 25, 35, 45 und 06, 16, 26, 36 und 46 einschließlich der Bestände.

Abt. 6.10 RinAG Neumann, B.

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit den Endziffern 56, 66, 76, 86, 96, 7 bis 0 einschließlich der Bestände.

Abt. 6.20 RinAG Dr. Redler

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit der Endziffer 55, 65, 75, 85 und 95 einschließlich der Bestände.

Abt. 6.30 RiAG Schwetlick, ab 14.08.2026: RiAG Kiekebusch

Die HRB-Sachen und die dem Amtsgericht gemäß § 375 FamFG zugewiesenen sonstigen Sachen mit den Endziffern 54, 64, 74, 84 und 94 einschließlich der Bestände.

Abt. 6.50 RiAG Dr. Graeber

Die Geschäfte des Insolvenzgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben N bis Z beginnt.

Abt. 6.51 RiAG Dr. Graeber

Die Geschäfte des Restrukturierungsgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben N bis Z beginnt.

Abt. 6.60 RinAG Sonnenberg

Die Geschäfte des Insolvenzgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben F und G sowie I bis M beginnt.

Abt. 6.61 RinAG Sonnenberg

Die Geschäfte des Restrukturierungsgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben F und G sowie I bis M beginnt.

Abt. 6.70 RinAG Lange

Die Geschäfte des Insolvenzgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A bis E sowie H beginnt.

Abt. 6.71 RinAG Lange

Die Geschäfte des Restrukturierungsgerichts einschließlich der Rechts- und Amtshilfeersuchen und der Erinnerung gegen die Entscheidungen der Rechtspfleger in den vorgenannten Sachen, bei denen der maßgebliche Name mit den Buchstaben A bis E sowie H beginnt.

Gruppe 7/8	Strafsachen
-------------------	--------------------

Abt. 7.0 RinAG Dr. Bussweiler

- a) Alle nicht anderweitig zugewiesenen richterlichen Entscheidungen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz sowie alle Gs-Sachen (außer vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO) und Ermittlungssachen in OWi-Verfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben M und T-Z (einschließlich der bis zum 28.02.2026 in Abt. 7.8 und der bis zum 30.04.2026 in den Abt. 7.4 und 7.7 zu diesen Buchstaben eingegangenen Bestände) beginnt sowie Verfahren gegen „Unbekannt“ mit den Endziffern 3 und 9 des staatsanwaltlichen Aktenzeichens, jeweils einschließlich des Bestandes, soweit nicht Abteilung 7.5 zuständig ist.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird Richterin Dr. Bussweiler als Jugendrichterin tätig.
- b) Alle Rechts- und Amtshilfeersuchen in Erwachsenenstraf- und Erwachsenenschöffensachen sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren und Bewährungssachen, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben M und T-Z (einschließlich der bis zum 28.02.2026 in Abt. 7.8 und der bis zum 30.04.2026 in den Abt. 7.4 und 7.7 zu diesen Buchstaben eingegangenen Bestände) beginnt, soweit nicht anders verteilt.
- c) Abschiebehaftsachen (Register XIV) und Durchsuchungsanordnungen gemäß § 58 AufenthG (Register II), soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben M und T-Z (einschließlich der bis zum 28.02.2026 in Abt. 7.8 und der bis zum 30.04.2026 in den Abt. 7.4 und 7.7 zu diesen Buchstaben eingegangenen Bestände) beginnt.
- d) Alle Gs-Sachen, die auf die Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton - zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft minderjährigen - Zeugen nach § 58a Abs. 1 Nr. 1 StPO gerichtet sind und die während der Anhängigkeit dieser Verfahren eingehenden zugehörigen sonstigen Gs-Sachen, wie z.B. Bestellung eines Pflichtverteidigers, Beordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters. Insoweit wird RinAG Dr. Bussweiler als Jugendrichterin tätig.
- e) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VII**.
- f) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VIII**.

Abt. 7.1 RinAG Rammoser-Bode

- a) Die Geschäfte des/der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts, soweit der maßgebliche Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben G - Q beginnt, einschließlich der daraus resultierenden Vollstreckungssachen.
- b) Die Geschäfte des/der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in AR-Sachen, soweit es sich um übertragene Entscheidungen in Jugendschöpfen- und Jugendstrafkammersachen gemäß § 453 StPO, §§ 58 Abs. 2, 88 Abs. 5 JGG handelt, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben G – Q beginnt.

- c) Die Geschäfte des Jugendrichters/der Jugendrichterin, soweit der maßgebliche Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben G - Q beginnt, einschließlich der daraus resultierenden Vollstreckungssachen.
- d) Die Gs-Verfahren gemäß § 45 Abs. 3 JGG sowie die Gs-Verfahren betreffend den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und die Zustimmung zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren, bei denen der Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben G - Q beginnt.
- e) Die Geschäfte des Jugendrichters/der Jugendrichterin in Jugendschutzsachen, soweit der maßgebliche Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben G - Q beginnt.
Die Geschäfte des Jugendschöffenrichters/der Jugendschöffenrichterin in Jugendschutzsachen soweit der Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben G – Q beginnt.
- f) Die Geschäfte des Jugendrichters/der Jugendrichterin in allen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in Ordnungswidrigkeitensachen, Erzwingungshauptsachen und in Verfahren betreffend Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG.
- g) Die bis zum 31.12.2024 in Abt. 8.8 eingegangenen Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in Ordnungswidrigkeitensachen und in Verfahren betreffend Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 OWiG.
- h) Die Rechts- und Amtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen als Jugendrichterin und Jugendschöffenrichterin, bei denen der Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben G - Q beginnt.
- i) Die Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Jugendschöffengerichts: Dienstag

Abt. 7.2 RiAG Jahns

- a) Die Geschäfte des/der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts, soweit der maßgebliche Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben A - F und R - Z beginnt, einschließlich der daraus resultierenden Vollstreckungssachen.
- b) Die Geschäfte des/der Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts in AR-Sachen, soweit es sich um übertragene Entscheidungen in Jugendschöffen- und Jugendstrafkammersachen gemäß § 453 StPO, §§ 58 Abs. 2, 88 Abs. 5 JGG handelt, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – F und R – Z beginnt.
- c) Die Geschäfte des Jugendrichters/der Jugendrichterin, soweit der maßgebliche Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben A – F und R - Z beginnt, einschließlich der daraus resultierenden Vollstreckungssachen.
- d) Die Gs-Verfahren gemäß § 45 Abs. 3 JGG sowie in Gs-Verfahren betreffend den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und die Zustimmung zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren, bei denen der Name des/der Betroffenen mit den Buchstaben A – F und R - Z beginnt.
- e) Die Geschäfte des Jugendrichters/der Jugendrichterin in Jugendschutzsachen, soweit der maßgebliche Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben A – F und R – Z beginnt.
Die Geschäfte des Jugendschöffenrichters/der Jugendschöffenrichterin in Jugendschutzsachen, soweit der Name des/der Angeklagten mit den Buchstaben A – F und R – Z beginnt.
- f) Die Rechts- und Amtshilfeersuchen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende sowie in Jugendschutzsachen als Jugendrichter und Jugendschöffenrichter, bei denen der Name des/der Betroffenen mit den Buchstabe A – F und R – Z beginnt.

- g) Die Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Jugendschöffengerichts: Mittwoch

Abt. 7.3 RinAG Brose-Teschner

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VII**.
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VIII**.
- c) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus IX**.
- d) Alle bis zum 30.06.2026 eingegangenen richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus X**.
- e) Alle bis zum 30.06.2026 eingegangenen richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus XI**.

Abt. 7.30 RinAG Brose-Teschner

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus X**.
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus XI**.

Abt. 7.4 RinAG Dr. Bussweiler

- a) Alle nicht anderweitig zugewiesenen richterlichen Entscheidungen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz sowie alle Gs-Sachen (außer vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO) und Ermittlungssachen in OWi-Verfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben G - L beginnt sowie Verfahren gegen „Unbekannt“ mit den Endziffern 6, 8 und 0 des staatsanwaltlichen Aktenzeichens, jeweils einschließlich des Bestandes, soweit nicht Abteilung 7.5 oder Abt. 7.0 zuständig ist. Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird Richterin Dr. Bussweiler als Jugendrichterin tätig.
- b) Alle Rechts- und Amtshilfeersuchen in Erwachsenenstraft- und Erwachsenenschöffensachen sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren und Bewährungssachen, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben G – L beginnt, soweit nicht anders verteilt.
- c) Abschiebehaftsachen (Register XIV) und Durchsuchungsanordnungen gemäß § 58 AufenthG (Register II), soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben G – L beginnt.

Abt. 7.5 (Ls) RiAG Mahr

- a) Die Geschäfte des/der Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des/der maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben L - Z beginnt.
- b) Die Geschäfte des/der Vorsitzenden des erweiterten Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des/der maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben L - Z beginnt.
- c) Der Beisitz im erweiterten Schöffengericht von Abt. 8.9.

- d) Die Entscheidungen in Schöffenangelegenheiten gemäß §§ 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Schöffengerichts: Mittwoch

Abt. 7.5 (Ds) RinAG Dr. Bussweiler

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VII**.
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VIII**.
- c) Alle bis zum 30.06.2026 eingegangenen Gs-Sachen, die auf die Aufzeichnung der Vernehmung in Bild und Ton - zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft minderjährigen - Zeugen nach § 58a Abs. 1 Nr. 1 StPO gerichtet sind und die während der Anhängigkeit dieser Verfahren eingehenden zugehörigen sonstigen Gs-Sachen, wie z.B. Bestellung eines Pflichtverteidigers, Beordnung eines psychosozialen Prozessbegleiters, einschließlich der Bestände. Insoweit wird RinAG Dr. Bussweiler als Jugendrichterin tätig.

Abt. 7.6 RinAG Ahle

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VII**.
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VIII**.
- c) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus IX**.
- d) Alle bis zum 30.06.2026 eingegangenen richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus X**.
- e) Alle bis zum 30.06.2026 eingegangenen richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus XI**.

Abt. 7.60 RinAG Ahle

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus X**.
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus XI**.

Abt. 7.7 RiAG Kiekebusch

- a) Alle nicht anderweitig zugewiesenen richterlichen Entscheidungen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz sowie alle Gs-Sachen (außer vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO) und Ermittlungssachen in OWi-Verfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – F beginnt sowie Verfahren gegen „Unbekannt“ mit den Endziffern 2 und 4 des staatsanwaltlichen Aktenzeichens, soweit nicht Abt. 7.5 oder Abt. 7.0 zuständig ist.
Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RiAG Kiekebusch als Jugendrichter tätig.
- b) Alle Rechts- und Amtshilfeersuchen in Erwachsenenstraft- und Erwachsenenschöffensachen sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren und Bewährungssachen, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – F beginnt, soweit nicht anders verteilt.
- c) Abschiebehaftsachen (Register XIV) und Durchsuchungsanordnungen gemäß § 58 AufenthG (Register II), soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben A – F beginnt.

Abt. 7.8 RinAG Brose-Teschner

- a) Alle nicht anderweitig zugewiesenen richterlichen Entscheidungen nach dem Brandenburgischen Polizeigesetz und dem Bundespolizeigesetz sowie alle Gs-Sachen (außer vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO) und Ermittlungssachen in OWi-Verfahren, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben N - S beginnt, einschließlich des Bestandes, sowie Verfahren gegen „Unbekannt“ mit den Endziffern 1, 5 und 7 des staatsanwaltlichen Aktenzeichens, soweit nicht Abt. 7.5 oder Abt.7.0 zuständig ist. Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RinAG Brose-Teschner als Jugendrichterin tätig.
- b) Alle Rechts- und Amtshilfeersuchen in Erwachsenenstraft- und Erwachsenenschöffensachen sowie Ordnungswidrigkeitsverfahren und Bewährungssachen, soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben N - S beginnt, einschließlich des Bestandes, soweit nicht anders verteilt.
- c) Abschiebehaftsachen (Register XIV) und Durchsuchungsanordnungen gemäß § 58 AufenthG (Register II), soweit der maßgebliche Name mit den Buchstaben N - S beginnt, einschließlich des Bestandes.

Abt. 7.9 RiAG Kiekebusch

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus IX**.
- b) Alle bis zum 30.06.2026 eingegangenen richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus X**.
- c) Alle bis zum 30.06.2026 eingegangenen richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus XI**.

Abt. 7.90 RiAG Kiekebusch

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus X**.
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus XI**.

Abt. 8.0 RiLG Netsch-Hohloch

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus IX**.
- b) Alle bis zum 30.06.2026 eingegangenen richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus X**.
- c) Alle bis zum 30.06.2026 eingegangenen richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus XI**.

Abt. 8.00 RiLG Netsch-Hohloch

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus X**.
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus XI**.

Abt. 8.1 RiAG Mahr

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VII.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VIII.**

Abt. 8.2 RinAG Schwetlick

- a) Alle bis zum 30.06.2026 eingegangenen richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VII.**
- b) Alle bis zum 30.06.2026 eingegangenen richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VIII.**
- c) Alle bis zum 31.12.2024 eingegangenen Bs-, Cs-, Ds- und Gs-Sachen (soweit sie den vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis und Zustimmungen zu Verfahrenseinstellungen betreffen) gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit dem Buchstaben B beginnt, sowie den Bestand hinsichtlich der Buchstaben Bö-Bz und C.
- d) Alle bis zum 31.12.2024 eingegangenen AR-Sachen bezüglich Bewährungsüberwachung sowie Zustimmungen zu Einstellungen in Ermittlungsverfahren gegen Erwachsene, außer bei Verfahren gemäß § 74 c Abs. 1 GVG, Umweltstrafsachen nach der Zuständigkeitskonzentrationsverordnung und § 266 a StGB, soweit der maßgebliche Name mit dem Buchstaben B beginnt, sowie den Bestand hinsichtlich der Buchstaben Bö-Bz und C.

Abt. 8.3 RiAG Jahns

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VII.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VIII.**

Abt. 8.4 RinAG Gräfin von Keyserlingk

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VII.**
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VIII.**
- c) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus IX.**
- d) Alle bis zum 30.06.2026 eingegangenen richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus X.**
- e) Alle bis zum 30.06.2026 eingegangenen richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus XI.**

Abt. 8.40 RinAG Gräfin von Keyserlingk

- d) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus X.**
- e) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus XI.**

Abt. 8.5 RinAG Rammoser-Bode

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus IX**.
- b) Alle bis zum 30.06.2026 eingegangenen richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus X**.
- c) Alle bis zum 30.06.2026 eingegangenen richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus XI**.

Abt. 8.50 RinAG Rammoser-Bode

- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus X**.
- c) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus XI**.

Abt. 8.6 RiAG Kiekebusch

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VII**.
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VIII**.
- c) Alle bis zum 30.06.2025 in Abteilung 8.0 eingegangen AR-, BRs-, Cs-, Ds- und Gs- Sachen.

Abt. 8.8 RinAG Holk

Alle bis zum 31.12.2024 in Abt. 8.8 eingegangenen Erzwingungshauptsachen. Soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind, wird RinAG Holk als Jugendrichterin tätig.

Abt. 8.9 (Ls) RiAG Dr. Strauß

- a) Die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des/der maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben A - K beginnt.
- b) Die Geschäfte des Vorsitzenden des erweiterten Schöffengerichts einschließlich der Bestellung eines Pflichtverteidigers in Gs-Sachen, soweit der Name des/der maßgeblichen Angeklagten mit den Buchstaben A - K beginnt.
- c) Den Beisitz im erweiterten Schöffengericht von Abt. 7.5.
- d) Die Entscheidungen in Schöffenanangelegenheiten gemäß §§ 40, 45, 52, 53, 54 und 56 GVG.

Sitzungstag des Schöffengerichts: **Dienstag**

Abt. 8.9 (Ds) RinAG Gräfin von Keyserlingk

- a) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VII**.
- b) Alle richterlichen Geschäfte entsprechend dem unter B.V.6 bestimmten **Turnus VIII**.

Gruppe 9	Grundbuchsachen
-----------------	------------------------

Abt. 9.0 RinAG Dr. Hahn

Die Geschäfte des Richters/der Richterin in Grundbuchsachen für die Gemarkungen

Babelsberg	Langerwisch
Bornim	Leest
Bornstedt	Marquardt
Drewitz	Michendorf
Eiche	Nedlitz
Glindow	Neu Fahrland
Groß Glienicke	Neuseddin
Grube	Neutöplitz
Güterfelde	Nudow
Kähnsdorf	Philippsthal
Kartzow	Phöben
Kemnitz	Plessow
Kleinmachnow	Plötzin
Körzin	Potsdam
	Sacrow

Abt. 9.1 PräsAG Seidel

Die Geschäfte des Richters/der Richterin in Grundbuchsachen für die Gemarkungen

Alttöplitz	Saarmund
Beelitz	Salzbrunn
Bergholz-Rehbrücke	Satzkorn
Bliesendorf	Ruhlsdorf
Buchholz	Schäpe
Busendorf	Schenkenhorst
Caputh	Schlunkendorf
Derwitz	Schönefeld
Elsholz	Seddin
Fahlhorst	Sputendorf
Fahrland	Stahnsdorf
Ferch	Stücken
Fichtenwalde	Teltow
Fresdorf	Tremsdorf
Geltow	Uetz/Paaren
Golm	Werder
Göttin	Wildenbruch
Krampnitz	Wilhelmshorst
Reesdorf	Wittbrietzen
Rieben	Zauchwitz

D**BEREITSCHAFTSDIENSTREGELUNG**

Die Bereitschaftsdienstregelung ergibt sich aus dem Beschluss der Präsidien des Landgerichts Potsdam sowie der Amtsgerichte Potsdam, Brandenburg, Nauen, Rathenow, Luckenwalde und Zossen über den Bereitschaftsdienst im Bezirk des Landgerichts Potsdam. Der Bereitschaftsdienst wird von den Richtern/Richterinnen entsprechend der Anlage zum Beschluss über den Bereitschaftsdienst im Bezirk des Landgerichts Potsdam wahrgenommen. Der/die in der Anlage bestimmte Vertreter/Vertreterin wird im Fall seiner/ihrer

Dr. Strauß

[illegible]

<u>3.0</u>	<u>I, II</u>	<u>130 Ri</u>	<u>50</u>	<u>RinAG Dr. Hahn</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
<u>3.2</u>	<u>I, II</u>	<u>132 Ri</u>	<u>10</u>	<u>Rin Hagenie</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
<u>3.4</u>	<u>I, II</u>	<u>134 Ri</u>	<u>0</u>	<u>Rin Baron Boonstra</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

Turnus ab 14.08.2026					<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>
<u>Abt.</u>	<u>Turnus</u>	<u>OE</u>	<u>AKA</u>	<u>Richter</u>										
<u>2.2</u>	<u>I, II</u>	<u>122 Ri</u>	<u>30</u>	<u>Rin AG Holk</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>
<u>2.4</u>	<u>I, II</u>	<u>124 Ri</u>	<u>40</u>	<u>RiAG Dr. Sternberg</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
<u>2.5</u>	<u>I, II</u>	<u>125 Ri</u>	<u>40</u>	<u>RiAG Dr. Graeber</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
<u>2.6</u>	<u>I, II</u>	<u>126 Ri</u>	<u>0</u>	<u>Rin Baron Boonstra</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
<u>2.7</u>	<u>I, II</u>	<u>127 Ri</u>	<u>15</u>	<u>RiLG Netsch-Hohloch</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
<u>2.8</u>	<u>I, II</u>	<u>128 Ri</u>	<u>50</u>	<u>RinAG Sonnenberg</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
<u>2.9</u>	<u>I, II</u>	<u>129 Ri</u>	<u>0</u>	<u>Rin Roman</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
<u>3.0</u>	<u>I, II</u>	<u>130 Ri</u>	<u>50</u>	<u>RinAG Dr. Hahn</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
<u>3.2</u>	<u>I, II</u>	<u>132 Ri</u>	<u>10</u>	<u>Rin Hagenie</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
<u>3.4</u>	<u>I, II</u>	<u>134 Ri</u>	<u>0</u>	<u>Rin Baron Boonstra</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

Anlage 2 Turnustabelle für Turnuskreis III (Mietrecht)

Turnus ab 01.08.2026					<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>
<u>Abt.</u>	<u>Turnus</u>	<u>OE</u>	<u>AKA</u>	<u>Richter</u>										
<u>2.4</u>	<u>III</u>	<u>124 Ri</u>	<u>50</u>	<u>RiAG Dr. Sternberg</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
<u>2.6</u>	<u>III</u>	<u>126 Ri</u>	<u>70</u>	<u>Baron Boonstra</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
<u>2.7</u>	<u>III</u>	<u>127 Ri</u>	<u>35</u>	<u>RiLG Netsch-Hohloch</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>0</u>
<u>2.9</u>	<u>III</u>	<u>129 Ri</u>	<u>60</u>	<u>Rin Roman</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
<u>3.2</u>	<u>III</u>	<u>132 Ri</u>	<u>25</u>	<u>Rin Hagenie</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>

Turnus ab 14.08.2026					<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>
<u>Abt.</u>	<u>Turnus</u>	<u>OE</u>	<u>AKA</u>	<u>Richter</u>										
<u>2.4</u>	<u>III</u>	<u>124 Ri</u>	<u>50</u>	<u>RiAG Dr. Sternberg</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
<u>2.6</u>	<u>III</u>	<u>126 Ri</u>	<u>70</u>	<u>Baron Boonstra</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
<u>2.7</u>	<u>III</u>	<u>127 Ri</u>	<u>35</u>	<u>RiLG Netsch-Hohloch</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>0</u>
<u>2.9</u>	<u>III</u>	<u>129 Ri</u>	<u>0</u>	<u>Rin Roman</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
<u>3.2</u>	<u>III</u>	<u>132 Ri</u>	<u>25</u>	<u>Rin Hagenie</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>

Anlage 4 Turnustabellen für die Turnuskreise V und VI (Familiensachen)

Turnus ab 01.08.2026					<u>1</u>	<u>2</u>	<u>3</u>	<u>4</u>	<u>5</u>	<u>6</u>	<u>7</u>	<u>8</u>	<u>9</u>	<u>10</u>
<u>Abt.</u>	<u>Turnus</u>	<u>OE</u>	<u>AKA</u>	<u>Richter</u>										
<u>4.20</u>	<u>V, VI</u>	<u>2420 Ri</u>	<u>20</u>	<u>Rin AG Neumann, Y</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>
<u>4.21</u>	<u>V, VI</u>	<u>2421 Ri</u>	<u>20</u>	<u>RiAG Heinrichs</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>1</u>
<u>4.22</u>	<u>V, VI</u>	<u>2422 Ri</u>	<u>70</u>	<u>Rin Strauß</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
<u>4.30</u>	<u>V, VI</u>	<u>2430 Ri</u>	<u>65</u>	<u>RinAG Dr. Jourdan</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
<u>4.31</u>	<u>V, VI</u>	<u>2431 Ri</u>	<u>20</u>	<u>WAuRin AG Sander</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>
<u>4.40</u>	<u>V, VI</u>	<u>2440 Ri</u>	<u>70</u>	<u>RinAG Lange</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
<u>4.41</u>	<u>V, VI</u>	<u>2441 Ri</u>	<u>55</u>	<u>WAuRinAG Cramer</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>

<u>4.50</u>	<u>V, VI</u>	<u>2450 Ri</u>	<u>100</u>	<u>Rin Lebherz</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>2</u>
<u>4.51</u>	<u>V, VI</u>	<u>2451 Ri</u>	<u>25</u>	<u>PräsAG Seidel</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>1</u>
<u>4.60</u>	<u>V, VI</u>	<u>2460 Ri</u>	<u>60</u>	<u>RinAG Künzler</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>1</u>	<u>1</u>
<u>4.61</u>	<u>V, VI</u>	<u>2461 Ri</u>	<u>90</u>	<u>Rin Brosche</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>1</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>2</u>	<u>2</u>
<u>4.62</u>	<u>V, VI</u>	<u>2462 Ri</u>	<u>0</u>	<u>Rin Brosche</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>

Anlage 5 zu B.IV.3. (Tageseildienst Betreuung Abt. 4.00, 4.01, 4.12)

KW		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
-	-	-	-	-	-	-
<u>32</u>	<u>Montag, 3. August 2026</u>	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 4. August 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 5. August 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Donnerstag, 6. August 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 7. August 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>
-	-	-	-	-	-	-
<u>33</u>	<u>Montag, 10. August 2026</u>	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 11. August 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 12. August 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-

-	<u>Donnerstag, 13. August 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 14. August 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
34	<u>Montag, 17. August 2026</u>	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 18. August 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 19. August 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Donnerstag, 20. August 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 21. August 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
35	<u>Montag, 24. August 2026</u>	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 25. August 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 26. August 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Donnerstag, 27. August 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 28. August 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
36	<u>Montag, 31. August 2026</u>	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 1. September 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 2. September 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Donnerstag, 3. September 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 4. September 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
37	<u>Montag, 7. September 2026</u>	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 8. September 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 9. September 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Donnerstag, 10. September 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 11. September 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
38	<u>Montag, 14. September 2026</u>	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 15. September 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 16. September 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Donnerstag, 17. September 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 18. September 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
39	<u>Montag, 21. September 2026</u>	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-	-	-

-	<u>Dienstag, 22. September 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62 (Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 23. September 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12 Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Donnerstag, 24. September 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00 (Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 25. September 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.61/4.62 (Brosche)</u>
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
40	<u>Montag, 28. September 2026</u>	<u>Abt. 4.61/4.62 (Brosche)</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 29. September 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62 (Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 30. September 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12 Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Donnerstag, 1. Oktober 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00 (Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 2. Oktober 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.00 (Heinrichs)</u>
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
41	<u>Montag, 5. Oktober 2026</u>	<u>Abt. 4.00 (Heinrichs)</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 6. Oktober 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62 (Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 7. Oktober 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12 Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Donnerstag, 8. Oktober 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00 (Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 9. Oktober 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.12 Neumann, Y.</u>
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
42	<u>Montag, 12. Oktober 2026</u>	<u>Abt. 4.12 Neumann, Y.</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 13. Oktober 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62 (Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 14. Oktober 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12 Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Donnerstag, 15. Oktober 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00 (Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 16. Oktober 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.61/4.62 (Brosche)</u>
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
43	<u>Montag, 19. Oktober 2026</u>	<u>Abt. 4.61/4.62 (Brosche)</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 20. Oktober 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62 (Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 21. Oktober 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12 Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Donnerstag, 22. Oktober 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00 (Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 23. Oktober 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.00 (Heinrichs)</u>
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
44	<u>Montag, 26. Oktober 2026</u>	<u>Abt. 4.00 (Heinrichs)</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 27. Oktober 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62 (Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 28. Oktober 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12 Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Donnerstag, 29. Oktober 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00 (Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 30. Oktober 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.12 Neumann, Y.</u>

-	-	-	-	-	-	-
45	<u>Montag, 2. November 2026</u>	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 3. November 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 4. November 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Donnerstag, 5. November 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 6. November 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>
-	-	-	-	-	-	-
46	<u>Montag, 9. November 2026</u>	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 10. November 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 11. November 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Donnerstag, 12. November 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 13. November 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>
-	-	-	-	-	-	-
47	<u>Montag, 16. November 2026</u>	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 17. November 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 18. November 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Donnerstag, 19. November 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 20. November 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>
-	-	-	-	-	-	-
48	<u>Montag, 23. November 2026</u>	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 24. November 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 25. November 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Donnerstag, 26. November 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 27. November 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>
-	-	-	-	-	-	-
49	<u>Montag, 30. November 2026</u>	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 1. Dezember 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 2. Dezember 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Donnerstag, 3. Dezember 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 4. Dezember 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>
-	-	-	-	-	-	-
50	<u>Montag, 7. Dezember 2026</u>	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 8. Dezember 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 9. Dezember 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-

-	<u>Donnerstag, 10. Dezember 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 11. Dezember 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
<u>51</u>	<u>Montag, 14. Dezember 2026</u>	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 15. Dezember 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 16. Dezember 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Donnerstag, 17. Dezember 2026</u>	-	-	-	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-
-	<u>Freitag, 18. Dezember 2026</u>	-	-	-	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>
-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
<u>52</u>	<u>Montag, 21. Dezember 2026</u>	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 22. Dezember 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 23. Dezember 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-
-	<u>Heiligabend</u>	-	-	-	-	-
-	<u>1. Weihnachtstag</u>	-	-	-	-	-
-	<u>2. Weihnachtstag</u>	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-
<u>53</u>	<u>Montag, 28. Dezember 2026</u>	<u>Abt. 4.00</u> <u>(Heinrichs)</u>	-	-	-	-
-	<u>Dienstag, 29. Dezember 2026</u>	-	<u>Abt. 4.61/4.62</u> <u>(Brosche)</u>	-	-	-
-	<u>Mittwoch, 30. Dezember 2026</u>	-	-	<u>Abt. 4.12</u> <u>Neumann, Y.</u>	-	-

